

FORMBLATT ZUM SORGERECHT BEI ALLEINERZIEHENDEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Das Sorgerecht ist im BGB gesetzlich geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an die Personen weiterzugeben – sind:

Verheiratete, zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht. Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig

Dauernd getrennt lebende und geschiedene Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, es ist gerichtlich etwas anderes geregelt. Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils werden Daten nur an diesen weitergegeben. Der Nachweis über das alleinige Sorgerecht muss der Schule zur Einsicht vorgelegt werden.

Lebensgemeinschaften: Bei nicht verheirateten Eltern besteht ein gemeinsames Sorgerecht dann, wenn der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben hat. Nur in diesem Fall dürfen Daten beiden Elternteilen mitgeteilt werden, sonst nur der Mutter. Die Sorgerechtserklärung muss der Schule zur Einsicht vorgelegt werden.

Ergänzung zum Aufnahmebogen des Schülers / der Schülerin

.....
Alleinerziehend (getrennt lebend):

Wir haben für unseren Sohn / unsere Tochter das gemeinsame Sorgerecht

Ich habe das alleinige Sorgerecht (bitte in diesem Fall das Gerichtsurteil oder die Negativbescheinigung des Jugendamtes zur Einsicht vorlegen)

Einsicht erhalten am Unterschrift der Schule

Lebensgemeinschaft bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern:

Der Vater hat eine Sorgerechtserklärung abgegeben

ja (bitte in diesem Fall die Sorgerechtserklärung zur Einsicht vorlegen)

Einsicht erhalten am Unterschrift der Schule

nein

falls nein: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater / die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten informiert werden darf.

.....
Datum, Unterschrift **beider** Elternteile
(außer bei nachgewiesenem alleinigen Sorgerecht eines Elternteils)